

§ 22

Fraktionen

¹Die im Grosse Gemeinderat vertretenen Gruppierungen, die mindestens drei Mitglieder zählen, können eine Fraktion bilden.

²Bei der Wahl des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

§ 23

Einberufung

¹Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten und auf eigenen Beschluss.

²Im Übrigen beruft die Präsidentin oder der Präsident den Rat ein, wenn der Stadtrat oder mindestens sieben Ratsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 24

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Grosse Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

§ 25

Abstimmungen und Wahlen

¹Die Abstimmungen und die Kommissionswahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

²Alle übrigen Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen.

IV. Der Stadtrat

§ 26

Zusammensetzung

¹Der Stadtrat besteht aus fünf Mitgliedern und der Stadtschreiberin oder dem Stadtschreiber mit beratender Stimme.

²Der Stadtrat vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.